



Segen Pro Memoria.



a dem Sachsen-Gothaischen Hause die noch gar unreiffe Ebschaffts-Begeterde nach den Sachsen-Coburg- und Meinungsfiden Landen so sehr plaget; Da Dessen Dichten und Trachten bis her dahin gangen wie es Sich zum Voraus sub quocunque Praetextu daselbst einmischen könnte; da es endlich diesen Praetext occasione der Gleichförmigen Sache durch heimliche Griffe erreicht zu haben Sich geschmeichelt hatte: So war wohl nicht zu vermuthen, das es seinem Versprechen nachkommen, und den Sachsen-Meinungsficher Seite entdeckten Ungrund unbeantwortet lassen würde.

Die Sache ist Ihme zu interessant, und es würde eher Acheronta moveren, oder am Ende wohl gar in einen gefährlichen Paroxysmus verfallen; wenn es Seiner Hoffnung Sich fructuös sehen sollte.

Aus dieser Bewegniss ist es mit einem neuen Pro Memoria in großem Eifer hervor getreten; und hat vom 18. Maji bis 8. Jun. a. c. eine verwirrte Rhapsodie durch einen zwar genug unverschämten; aber desto elendern Verfasser, welcher während dieser Geburt

Sape caput scaberet, vivos & roderet unguis

zur Welt bringen lassen.

Man hat es sonst gerne, und schon halb den Sieg erhalten; wenn der gleichen artige Subiecta erst böse werden, und sich mit Schelten und Schmähen beißen wollen. In diesen saubern Haus-Mitteln besteht das Pondus nervosum seiner ganzen Schrift, und es ist lächerlich, wenn er keine förmliche Verderlegung zu machen, und desto kürzer zu seyn, vorgiebt, gleichwohl des Schreibens und Schändens nicht satt werden können, sondern drey compress gedruckte Bogen voll geschmieret hat.

Allein seine Mühe ist vergebens. Wenn er von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Beschwerden gegen das Hochpreist. Cammer-Gericht et was vorbringen, und solche als unerhört ausschreyen will; so urtheilet er ultra crepidam. Die Antwort darauf wird er bereits in der jüngst publicirten Kurzen Abfertigung finden. Und er macht keine ohne dem stinkende Sache noch immer verdächtiger, wenn er das Hohe Reichs-Gericht, ob Mecum Succumbentia mit einschleichen will.

Es wäre freylich besser gewesen, wenn er mit angemahnter Vertretung desselben zu Hause geblieben wäre. Doch die Verba geben eine schlechte Excuse, quia tot factis sunt contraria. Ja man sollte fast auf die Gedanken kommen, es habe Sachsen-Gotha an den jüngst hervor getretenen Unwiederbringlichen Ursachen directa vel indirecta einen guten Antheil; und ausser denen vormahls erwehnten Doctoribus Juris & facti noch eine dritte Gattung sollte es auch ein Vieh-Doctor seyn, zu Hüffe nehmen wollen.

Inzwischen mögen die Cammergerichtliche Mandata & Decreta gericht- oder außgerichtlich seyn, so ist davon desto die Frage nicht, sondern genug; das eine Execucion und Sequestration verhänget worden. Der Verfasser hat also Ursach, sein verwirrtes Gehirn erst aufzuräumen, ehe er von abentheuerlichen Expressionen schreiben will. Man will ihm auch die Hoffnung zur Genesung

X



seines Cerebelli noch nicht gar ablagen / weil er vielleicht noch jung / und seinen ridiculösen Cyfer mässigen lernen / auch bey Anwendung mehrern Fleiß finden kan:
Quam sit sibi curta Suppellex.

Die Entlassung der Gleichischen Eheleute ist schon einige Tage vor der Sachsen-Gothaischen Fried- brüchigen Invasion beliebter / den 14. Febr. aber Vormittags um 10. Uhr bewerkstelliget worden / und der Verfasser stolpert abermahls über die Wahrheit hin.

Die Meiningsche Regierung hat den Vortheil der Gleichischen Sequestration nie verlangt / Sie bedanket sich vielmehr vor solche seine Commissários. Diesen allein war die Sequestration oder Verwahrung aufgetragen. Sie hätten solche des folgenden Tages in Wäslungen vollziehen können. Aber damit war ihnen nicht gedienet / sondern sub pretextu Commissionis einen Fuß in den Meiningschen Landen zu haben.

Dieser Absicht halben haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. sie pro maximè suspectis gehalten / und es ist eine ausnehmende Dumm- oder Verwegenheit / wenn der Verfasser mit dem abernen Erbietzen hervor tritt: Des vermeinten Herrn Commissarii Durchl. wollten auf Verlangen die Untersuchung wider den von Gleichen / ob er was criminelles begangen / noch vornehmen. Erst-befragt Sr. Durchl. sind selbst im Stande / auch befugt / diese Untersuchung vorzunehmen / werden auch das Behörige zu verfügen wissen / so bald nur der gewaltsame / parthenische / zudringliche Commissarius durch höchsten Vorschub aus dem Lande geschaffet ist.

Der angeblichen Kosten halber können und dürfen sich dessen Troupen nicht im Lande aufhalten. Man hat solche ohne Noth verursacher. Es hätte sich offbesagter Massen gebühret / von dem eingeleiteten und erlangten Auftrag vorher die herkömmliche Notification zu thun / nicht aber aus blinder Begierde zu fremdden Such mit feindsichen Thätigkeiten einzufallen. Hat Sich nun Sachsen-Gotha aus solchen schänden Absichten und Affekten überleitet; Hat es ohngeachtet verfundener Unnörhigkeit seiner Commission dennoch jene Begierden nicht überwältigen können; so muß es die vermeinten selbst causierten Kosten Sich selbst zuschreiben. Es kan sich auch mit angezogener Cammergerichtl. Erkenntnis de 22. Febr. nicht beheffen / denn diese laboriret an denen schon längst nocirten Mängeln / und der Verfasser begehret folglich eine offbare petitionem principii.

Ob des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. ein Fränkischer Crays- Stand / hätte mit bessern Gründen als Fahlen Aleris sollen behauptet werden. Bis dahin bleiben die angeführte Sachsen-Meiningschen Raciones bey ihren guten Kräften.

Des Verfassers Natur muß sehr verderbt oder wenigst im Ober-Stockwerk nicht richtig seyn / wenn er die benachbarte Sachsen-Gothaische Inangung hartnäckig zu behaupten fortfähret. Er gab vormahls das Sachsen-Meiningsche Amt Salzgungen zur Gränze an. Da er nun damit nicht fortkommen kan / so fällt er auf das Amt Altenstein / und fingiret solches als einen einbezirkten Theil des Amtes Salzgungen. Allein er irret sich / und schreibet ultra caput. Altenstein ist ein ganz besonderes Amt / so nie zu Salzgungen gehörte hat. Wäre er kein Hofbes in Patria / und des Fürstl. Hauses Verfassungen / würde er so albers seines Herrn Principalen Inerelle selbst nachtheiliges Zeug nicht so unbedachtfam hinschreiben. Um ihme aber nur einiger Massen kein Unvermögen / und wie arm / elend / blind und bloß er sey / zu erkennen zu geben; so

so dienet ihm zur Nachricht: Daß Altenstein schon vor einigen hundert Jahren als ein besonderes Amt in Fürstl. Landes-Theilungen gewesen.

Zudem ist jezo die Frage nicht von einer Nachbarschaft der Fürstlich-Sächsischen zum Ober-Sächsischen Crays gehörigen Lande, wie die Nemter Salsungen und Altenstein sind, sondern von Hennebergischen im Fränkischen Crays gelegenen, wohn Sachsen-Gotha, als ein Ober-Sächsischer Crays-Stand, incompetenter eingefallen.

Mit gleicher Verdrehung begehret der Verfasser, als ein schlechter Logicus einen starken Paralogitimum und Fallaciam *causa non causa*, wenn er dichtet: man habe die des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. angegedichete Todt-Freundschaft auf allen Meiningschen Blättern mit den Aufträgen der Höchsten Reichs-Gerichte erweisen wollen. Nirgends wird sich ein Jota davon finden, sondern der Schluß ist also gefaßt: Weil das Haus Gotha alle Fürstl. Sächsische Häuser zu unterdrücken gesucht; weil es sich damit groß gemacht; weil es in specie Sachsen-Meinungen vortheilet; dessen Erb-Ratas allenthalben bezwedet; die *Recessus* nicht gehalten; verkehrt gedeutet; bey der Geburth eines *Recessus* sofort, gleich denen *Caninchen*, mit andern Schwürigen (Schwanger) gegangen; das stipulirte nicht gehalten; Sachsen-Meinungen damit in viele Tönnen Goldes Schaden gesetzt; die schuldige Zahlungen *difficultirer*; allerhand Erbschaften *ex Inestato & Testamento contra pacta & observantiam* Dominus an sich zu ziehen und dadurch die Meiningsche Lande die *Creuz* und *Luce* durchzuschneiden gesucht; ja weil es sich zu eines falschen Testaments *Executori* in propria causa bestellen lassen; und überhaupt das vornehmste Trieb-Werk in dem schwehren aber ungerechten Successions-Process vom Anfang gewesen; So ware es billig vor einen Todt-Feind, wider welchen man *omni de jure* excipiren kan/ zu halten, und man weiß über dieses, daß es dabey die Gleichische Commission quibusvis aribus an Sich zu bringen gesucht, um es nen festen Fuß in die Sachsen-Meiningsche Lande zu bekommen, daher stehen Ihre Hochfürstl. Durchl. aber mit den erwehnten Hohen Agnaten und Erb-Verbrüdereten, nicht aber mit Sachsen-Gotha in communication.

Man hätte auch der Thiloischen Gebrüder hierbey nicht einmahl erwehnet, wenn nicht Sachsen-Gotha damit den Anfang gemacht, und daraus ein Exempel schon gehabter dergleichen Commissionen herleiten wollen: daß man also dessen schlechte bey solchem *Actu clandestino & insidioso* eingetragte Ehre billig hat bemerken müssen. Wenn nun der Gothaische verwirrte Schriftsteller saget, es hätten des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. die Thiloische Action aufgerücket; so ist das eine ausnehmend verwegene *Calumnia* und — das heist: *Oportet esse memorem*.

Daß *Sereniss. Gothanus* zur Zeit des in Herrn Herzog Anton Ulrichs Zimner zu Eeburg geschehenen Schusses ein Prinz von II. Jahren gewesen / thut nichts zur Sache. Man hat durchaus nur zeigen wollen, daß Sachsen-Gotha allezeit ein Erfeynd gewesen, und diese Gesinnung gleichsam *per traducem* fortgepflanget worden.

Was das übrige Sachsen-Gothaische Betragen, Einmischung in die Sachsen-Meiningsche Regierungs-Geschäfte, und dergleichen berührte Dinge mehr betrifft; so ist davon schon sonst/ auch kurz vorher schon Erwehnung geschehen, und leyder schon bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath anhängig. Kein Wahrheit liebender Mensch, er müste denn des Verfassers unverschämte Stin haben, wird diese Reichs-kündige Dinge abzulängen begehren.

Von

Von gleichem Schlag ist die freche Verläugnung der nicht beschehenen Incimination. Der Verfasser thut wohl, daß er die Einrückung der Gotha'schen Miliz forne an/ und die Incimination hinten nach gesetzt. Denn eben mit diesem Modo prapostero & perverso hat man verfahren/ und braucht es weiters des fernwegens, als auch wegen Anzahl der Miliz, nicht viel Worte zu machen; weil in den Sachsen-Meinings'schen vorigen Impressis schon alles erwiesen ist.

Die Insultus gegen die armen Wafunger Einwohner, deren Befehlungen, Arrestirung, Schläge, und dergleichen Tractament sind gleichfalls schon erwiesen. Man kan dessen noch mehrere Exempel beybringen; zum Exempel, daß die Schidwacht einen armen unschuldigen Pursch nicht aussser der Stadt zu seinen Geschäften gehen lassen wollen; und ob er gleich zurück gangen/ hat doch ein Unter-Officier geruffen: Schieß die Canaille tod! worauf auch würklich angeschlagen, und dem schon weit in die Stadt zurück gelauffenen Purschen ein Arm entzwey geschossen worden. Will auch der Verfasser die mechante Action fünfftig gleichfalls etwan verkleistern; so wird er in Zeiten einen gewöhnlichen Colorem aus seinem reichen Graam hervor zu suchen belieben; Warum denn die Officier dem Vulnerato gute Worte gegeben? alles zu bezahlen versprochen? würklich bey 9. Rthl. Heller-Lohn vor ihn bezahlet? hernachmahls aber ihn mit Flosculis aus dem Gotha'schen Verrügerey-Lexico die weitere Vergütung difficultet haben? Ja die unverschämte Insolenz ist so weit gangen, daß man so gar durch Patentes mit Mord und Brand gedrohet, auch neulich dem durchpassirenden Fürstl. Hoff- und Cammer-Rath Stubenrauch eine in Herrschafft. Geschäften nöthige Unterredung mit dalsigem Amts-Kastner verbotthen; und als er darauf selbigen aussser der Stadt kommen lassen, ihn mit einem Lieutenant und 9. commandirten nachgesetzt, und also gefänglich einziehen wollen.

Und wie siehet es dann mit dem Wafung'schen Gottes-Alter aus, welcher ohnweit dalsiger Stadt nach Meinungen zu lieget? Haben die Gothaner solchen nicht mit gewaltsamer Erbrechung der Ehr und der Kirchen occupiret, mit Trouppen besetzt, die Creuze, und Monumenta auf denen Grab-Stätten ungeretret, heraus gerissen, und verbrennet? Haben sie nicht die Gottes-Alter-Kirche zu einer Corps de Garde gemacht? Wird von denen Gotha'schen Soldaten, quod horrendum dictu! nicht darinnen gefauffet, geschmausset, Toback geraucher, und so gar auf dem Altar in der Charen gespieler? Haben dieselben nicht die Mauer um den Gottes-Alter guten theils demoliret, abgetragen, und was noch andere dergleichen mechante Profanationes mehr sind, daran ausgeübet?

Welcher vernünftiger Mensch wird also die Gothaner vor liebreiche Freundsde, und nicht vielmehr vor offenbare Feinde halten? da sie sogar derer Locorum religiosorum nicht verschonen, und solche gottlose Erbrechen treiben, welche die Heyden verabscheuet haben, und der ärgste Feind zu unternehmen Bedencken trägt.

Die Gothaner haben noch jüngstens am 14. Julii einen angelesenen und dem Hochfürstl. Sachsen-Meinings'schen Hause Erb-gesuldigten Unterthanen, aus dem in dem Amte Sand gelegenen Dorffe Schwarzbach gebürtig, als er durch Schwallungen mit dem Geschirz gefahren, unter dem Vorwand, er seye ihnen deserirret, mit gewaffneter militairischer Mannschafft weggenommen, mit sich nach Wafungen fortgeschleppt, und damit einen abermahligen gewaltsamen Eingriff in die Landes-Fürstliche Hoheit und Territorial-Jura gethan. Es haben dieselbe vor wenig Tagen abermahlen wieder drey Canonen und so viel Wagen mit allerhand Kriegs-Geräthschaften nach Wafungen bringen lassen; se
cm-

employten alle Kunst, um diese Stadt zu fortificiren; kauffen Holz und Proviant ein; und rühmen sich öffentlich; das sie allerwenigstens den bevor stehenden Winter durch im Lande liegen bleiben; und die Unterthanen noch mehr plagen würden.

Jedermann muß ja dieses vor grobe feindliche Insultus, zugleich auch erkennen; daß Gochani den Meiser im Lande spielen; und so gar die Administration der Revenüen hemmen wollen. Wie sie denn die Bürger durch allerhand Perfuasoria und Bedrohungen; sie wären doch nun Gotthaisch; von ihrer Pflicht abwendig zu machen suchen.

Der Verfasser gesehet die Mitschleppung des von Diemar; dessen trogige; in vorigen Impressis schon erwiesene Worte zeigen von einer angemessenen Befehlshabung; und das kan genug seyn.

Das die Gotthaner den frevelhaften Entschluß gefasset gehabt; die Fürstl. Sächsisch-Meiningsche zum Obersächsischen Crayß gehörige Aemter zu invadiren; im Fall sie von denen Troupen des Hochpreisl. Fränkischen Crayß als denen Fürstl. Hennebergischen und zum Fränkischen Crayß gehörigen Landen expellirer würden; davon sind lebendige Zeugen und sonsten authentique Urkunden vorhanden; dieses Vorgeben ist auch so gewis; als wahrhaftig es ist; daß die Gotthaner gewohnt sind; falsche Documenta und Beylaagen zu fertigen; davon zu derer Gotthaner ewigen Schande man noch endlich Sich genöthiget finden wird; dem Publico die Falsa Selbstien vorzulegen.

Es muß freylich denen Gotthanern sehr empfindlich fallen; daß man deren Land-Friedens-brüchiges Verfahren mit dem ächten Nahmen nennet; und dem Kayserl. Cammer-Gericht den rechten Titel eines incompeten; partheiischen; illegalen und suspecien Richters beysetzet; doch es gekicht Beyden nicht unrecht; denn es ist fast keine Illegalität mehr zu erdenden; welche dasselbe nicht begangen hat; und die ausgeübte und noch täglich continuirnde Gotthaische Schand-Thaten können nicht abominable genug beschrieben werden. Das vorgesiegelte Bekännniß der Fürstl. Regierung zu Meiningen mag den Cammergerichtlichen und dessen abgeschickten Vortheus Unfug mit der incompeten; Insinuir- und Atfigirung derer Mandaten nicht bemänteln; indem dargegen solent niter; und sogar bey dem Amte Altenstein coram Notario & testibus protestiret; auch von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. bey denen Comitibus über dergleichen Beeinträchtigungen Beschwehrde geführt; und noch letzte hin der Cammer-Gerichts-Vorthe mit seinen bey sich gehalten Mandatis nicht nach Meiningen gelassen; sondern mit solchen vor dem Thor abgewiesen worden ist; weßhalb die zuvor beschehen seyn sollende Mandats-Insinuation und Affixion Höchstgedacht Jhro Hochfürstl. Durchl. nicht präjudiciren können.

Gottha will zwar gerne keine ausgebreitete grobe Unwahrheiten wegen derer difficiten Oberländischen Jäger; welche in 60. Mann; und derer Troupens so in 300. Mann bestanden haben sollen; beschöbnen; Jedoch es dürfen nur die spurie so betitulte Subdelegations-Commissions-Berichte eingesehen werden; So wird sich daraus in continenti ergehen; daß deren Schutz-Befohlene das diftamantische Gleichische Eheweib; als sie in Walsungen gewesen; dem so benachmahnten Subdelegato; Buddao; und dessen dilemmirten offenbaren Legespen in Faciem widersprochen; Das übrige Vorgeben bestehet in fingirten Nugis; und wäre solchen generaliter contradiciret.

Das ehemahlige Gotthaische Impuratum wegen Aufwiegelung der Walsunger Bürgererschaft erkennen Jhro Hochfürstl. Durchl. noch immer vor eine gro-

be Lästerung. Das Argumentum probans, einige Bürger hätten es heimlich verrathen, macht den Gothanen schlechte Ehre, und sie bekennen damit selbst ihre gewöhnliche Ränke/ Verführung der Unterthanen und Spionirung. Sie hätten es aber so frey oder unbedachtam zu gestehen nicht nötig gehabt; man weiß ohne dem zu Meinungen, daß sie einige Treu-lose Leute mit Geld und andern Mitteln zu solchen mechanischen Thaten verleiten. Eben hierdurch sind Ihr Hochfürstl. Durchl. bewogen worden, Dero Unterthanen zu verwarnen, und ihnen allen möglichen Abbruch gegen die Gothaner, sammt Verweigerung der Subsistenz anzubefehlen. Ein öffentlicher abgesetzter Feind kan dergleichen Anstalten nicht taxiren.

Des am 23. May zu Wasungen geschehenen Vorfalls haben Ihre Hochfürstl. Durchl. in vorigen Impressis schon selbst genüßliche Erwähnung gethan. Die jetzige im Anhang gebrachte Sachsen-Gothaische Relation ist gekünstelt, und more solito die Wahrheit gespahret. Umgekehrt muß es heißen! Man erhielt schon den 22. May in Meinungen Nachricht, daß die Gothaische Miliz die Bagage eingepackt, und bey der Nacht abmarchiren würde. Man commandirte also einige Land-Miliz aus nächst-gelegenen Dörffern auf das Fürstl. Vorwerk oberhalb Wasungen; diese traff des Nachts um 12. Uhr ein, und, da die Gothaner fort waren, besetzten sie die Stadt. Die Gothaner aber kamen wieder zurück, und wiederholten den Friede-Brech zum andernmahl, weil nur 6. Mann von der Meiningsischen Miliz das Thor besetzt hatten. Ein Piquee von 12. Meiningsischen Reitern kam von Meinungen aus herbey, welche von denen Gothanern aus kleinem Gewehr und Canonen gemißhandelt wurden. Von Meiningsischen Grenadiers, Landvolck und Canonen ist nichts nach Wasungen gekommen. Des Verfassers Einbildungskraft, oder verrücktes Gehirn, hat diese fürchterliche Dinge ausgehecket, als welches vermuthlich mit verschiedenen, den zackigten Kugeln, und dergl. Kriegsrüstung gleich sehenden Polypis angefüllt ist.

Aus eben der Absicht, die evacuirte Stadt wieder zu besetzen, ist die Land-Compagnie des nehmlichen Wasung-Saadischen Alimtes in die Stadt beordert worden, die aber, als sie gar langsam vors Mittel-Thor gekommen, schon alles von Gothanern wieder besetzt gefunden. Es wäre gut, wenn sie in 1000. Mann bestanden hätte. Jedoch auf eine Nullte mehr oder weniger kömmt es in vacuo cerebrino des Gothaischen Schriftstellers nicht an. Man will ihm aber den Rath geben, er lasse zu Verkleisterung dieser Schnalle und anderer Schnitte mit dem grossen Messer noch eine dergl. Chartreque drucken, und setze diesen Passum unter die Druck-Zehler, daß nehmlich der Setzer in der Druckerey eine Nullte mehr ergriffen, und statt 100. ganz 1000. ergriffen habe.

Wann aber der vergallte Gothaische Feder-Führer hiernächst durch gehabte Creiferung einen Schaden an seiner Gesundheit besorgen sollte, welches doch bey dergleichen Sattung Leute selten zu befürchten; so will man ihm aus Compassion wohlmeinend rathen, sich durch Purgancia Cephalica, oder auch Venæ Sectiones an bevussten Orten in Zeiten zu praeserviren; künfftig aber, loco Diæta, den in seinem zweyten Anhang gebrauchten Modum einer General-und Special-Contradiction aller in seinem Craam nicht dienenden Punkte zu observiren. Er wird alsdenn weniger abmattende Bemühungen haben, und seine Galle sich nicht so stark durch alle Adern ergießen.

Ridendo dicere verum, quid vetat?

Juven. Sat. 7.

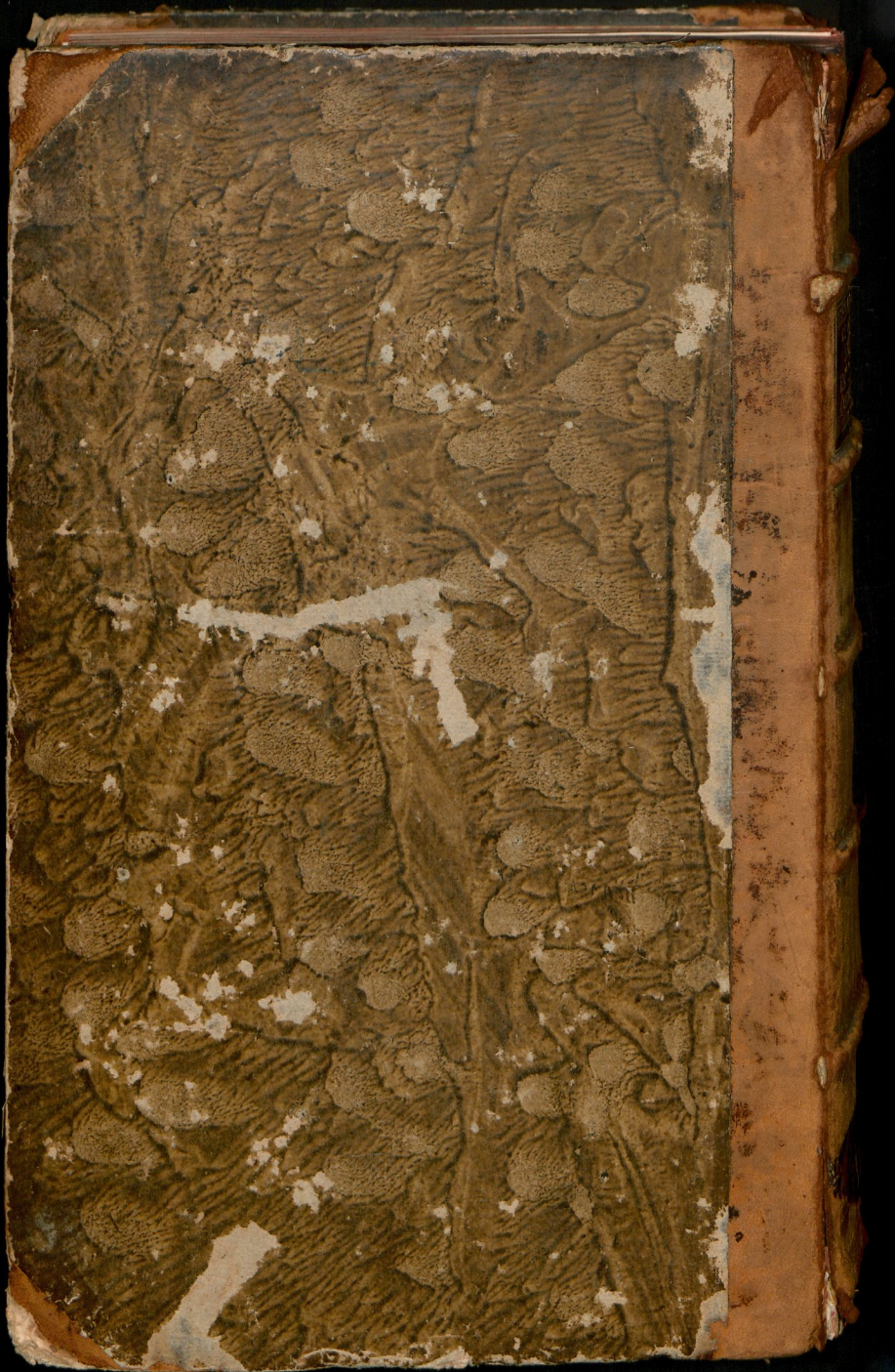
Meinungen/ den 10. Julii. 1747.

ULB Halle 3
001 804 97X



V. 18
TA → OL





Segen Pro Memoria.



Da dem Sachsen-Gothaischen Hauke die noch gar unreiffe Erbschafts-Begierde nach den Sachsen-Coburg- und Meinungischen Landen so sehr plaget; Da Dessen Dichten und Trachten bisher dahin gangen, wie es sich zum Voraus sub quocunque Praetextu daselbst einmischen könnte; da es endlich diesen Praetext occasione der Gleichischen Sache durch heimliche Griffe erreicht zu haben sich geschmeichelt hatte: So war wohl nicht zu vermuthen, daß es seinen Versprechen nachkommen, und den Sachsen-Meinungischer Seits endelichen Ungr und unbeantwortet lassen würde.

Die Sache ist Ihme zu interessant, und es würde eher Acheronta moveren, oder am Ende wohl gar in einen gefährlichen Paroxysmum verfallen, wenn es Seiner Hoffnung sich frustriret sehen sollte.

Aus dieser Bewegniß ist es mit einem neuen Pro Memoria in größtem Eysen hervor getreten, und hat vom 18. Maji bis 8. Jun. a. c. eine verwirrte Rhapsodie durch einen zwar genug unverschämten, aber desto elendern Verfasser, welcher während dieser Geburth

Sape caput scaberet, vivos & roderet ungues

zur Welt bringen lassen.

Man hat es sonst gerne, und schon halb den Sieg erhalten, wenn der gleichen artige Subjecta erst böse werden, und sich mit Schelten und Schmähnen helfen wollen. In diesen saubren Haus-Mitteln besteht das Pondus nervosum seiner ganzen Schrift, und es ist lächerlich, wenn er keine förmliche Widerlegung zu machen, und desto kürzer zu seyn, vorgiebt, gleichwohl des Schreibens und Schändens nicht satt werden können, sondern drey compress gedruckte Bogen voll geschmieret hat.

Allein seine Mühe ist vergebens. Wenn er von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Beschwerden gegen das Hochpreisl. Cammer-Gericht et was vorbringen, und solche als unerhört ausschreyen will, so urtheilet er ultra crepidam. Die Antwort darauf wird er bereits in der jüngst publicirten Furzen Abfertigung finden. Und er macht seine ohne dem stinkende Sache noch immer verdächtiger, wenn er das Hohe Reichs-Gericht, ob Merum, Suecambentia mit einfluchen will.

Es wäre freylich besser gewesen, wenn er mit angemessener Vertretung desselben zu Hause geblieben wäre. Doch die Verba geben eine schlechte Excuse, quia tot factis sunt contraria. Ja man sollte fast auf die Gedanken kommen, es habe Sachsen-Gotha an den jüngst hervor-getretenen Unwie der tre iblischen Ursachen directe vel indirecte einen guten Antheil, und außer denen vormahls erwehnten Doctoribus Juris & hactenoch eine dritte Satzung sollte es auch ein Dieh-Doctor seyn, zu Hüffe nehmen wollen.

Inzwischen mögen die Cammergerichtliche Mandata & Decreta gericht, oder außgerichtlich seyn, so ist davon scho die Frage nicht, sondern genug, daß eine Execution und Sequestration verhängt worden. Der Verfasser hat also Ursach, sein verwirrtes Gehirn erst aufzuräumen, ehe er von abentheuerlichen Expressionen schreiben will. Man will ihm auch die Hoffnung zur Genehung

✕

ser

